

# Ansuchen um Feststellung des rechtmäßigen Bestandes

nach § 40 Steiermärkisches Baugesetz idgF.

**HINWEIS:** Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Die mit einem \* gekennzeichneten Felder sind verpflichtend auszufüllen. Für alle Datumseingaben gilt das Format „TT.MM.JJJJ“.

Sie können das Formular direkt am Bildschirm ausfüllen und danach ausdrucken.

## 1. Angaben zu den Antragsstellern/innen

Familienname/Firma \*

Titel

Vorname \*

Adresse \*

Haus-Nr. \*

Ort \*

PLZ \*

Telefon

Mobil

Fax

E-Mail

## 2. Art des Bauvorhabens

## 3. Ort des Bauvorhabens

Straße \*

Nr. \*

KG \*

Gst. Nr. \*

Gst. Nr. \*

EZ

EZ

Datum

Unterschrift

# Ansuchen um Feststellung des rechtmäßigen Bestandes

nach § 40 Steiermärkisches Baugesetz idgF.

## 4. Angaben zur baulichen Anlagen

Fertigstellungsdatum

Diese bauliche Anlage wurde in folgenden in sich abgeschlossenen Teilen fertiggestellt.

## 5. Firmenmäßige Zeichnung

Firmenbuch-Nr.

Die Zeichnungsberechtigten (bitte in Blockschrift)

## 6. Bevollmächtigter/e Vertreter/in

Familienname/Firma

Akad. Grad

Vorname

Adresse

Haus-Nr.

Ort

PLZ

Vollmacht vom

Datum

Unterschrift

# Ansuchen um Feststellung des rechtmäßigen Bestandes

nach § 40 Steiermärkisches Baugesetz idgF.

## 7. Zustimmungserklärung der Grundeigentümer/innen oder Bauberechtigten (wenn die Bauwerber/innen nicht selbst Grundeigentümer/innen oder Bauberechtigte sind) oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz

Grundbuchauszug vom \*

7.1. Familienname	<input type="text"/>	Akad. Grad	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>		
Adresse	<input type="text"/>	Haus-Nr.	<input type="text"/>
Ort	<input type="text"/>	PLZ	<input type="text"/>
Unterschrift	<input type="text"/>		
7.2. Familienname	<input type="text"/>	Akad. Grad	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>		
Adresse	<input type="text"/>	Haus-Nr.	<input type="text"/>
Ort	<input type="text"/>	PLZ	<input type="text"/>
Unterschrift	<input type="text"/>		

## 8. Erforderliche Unterlagen

- Amtliche Grundbuchabschrift (nicht älter als 6 Wochen, 1-fach)
- Amtlicher Katasterauszug (1-fach)
- Nachweis eines Grundstückes (1-fach)
- Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, mit Namen und Anschrift ihrer Eigentümer/innen
- Angaben über die Bauplatzeignung gemäß § 5 Stmk. Baugesetz (eigenes Formblatt)
- Technische Beschreibung & Fotodokumentation der rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen; Zeitzeugenberichte; Überflugdaten aus dem Bundes- Eich- und Vermessungsamt; Daten aus der Gemeindechronik; historische Karten aus dem digitalen Atlas Steiermark (Basiskarten & Bilder)

### Projektunterlagen (in 2-facher Ausfertigung)

- Lageplan M 1:1000 – mit grün eingetragener 30,0 m-Bereichslinie
- Bestandspläne – Grundriss, Shnitte, Ansichten M 1:100

# Ansuchen um Feststellung des rechtmäßigen Bestandes

## nach § 40 Steiermärkisches Baugesetz idgF.

**WICHTIGE HINWEISE:** Pläne und Baubeschreibungen sind von den Bauwerbern/innen, von den Grundeigentümern/innen oder Bauberechtigten und den befugten Verfassern/innen der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen.

Um im Falle von Unklarheiten eine rasche Bearbeitung Ihres Antrages zu ermöglichen, bitten wir um Bekanntgabe der Telefonnummer, unter der Sie tagsüber zu erreichen sind.

### 9. Telefonische Erreichbarkeit

Tel. Nr. des/der Antragstellers/in  
Tel. Nr. des/der Bevollmächtigten  
Tel. Nr. des/der Planverfassers/in


### 10. Folgende Vorhaben gelten gemäß § 40 als rechtmäßiger Bestand:

1. Bestehende bauliche Anlagen und Feuerstätten, für die eine Baubewilligung zum Zeitpunkt ihrer Errichtung erforderlich gewesen ist und diese nicht nachgewiesen werden kann, gelten als rechtmäßig, wenn sie vor dem 1. Jänner 1969 errichtet wurden.

2. Weiters gelten solche baulichen Anlagen und Feuerstätten als rechtmäßig, die zwischen dem 1. Jänner 1969 und 31. August 1995 errichtet wurden und zum Zeitpunkt ihrer Errichtung bewilligungsfähig gewesen wären. 2a.Abs. 1 und 2 gelten auch dann, wenn ab dem 1. Jänner 1969 bzw. ab dem 1. September 1995 Veränderungen (z. B. durch Zubauten, Umbauten oder Nutzungsänderungen) an der baulichen Anlage durchgeführt wurden. Erfolgt die Veränderungen zwischen dem 1. Jänner 1969 und 31. August 1995, so hat die Behörde ein Feststellungsverfahren gemäß Abs. 3 durchzuführen. Erfolgt sie hingegen ab dem 1. September 1995, so kann für diese bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen eine nachträgliche Baubewilligung nach der geltenden Rechtslage erwirkt werden.

3. Die Rechtmäßigkeit nach Abs.2 ist über Antrag des Bauwerbers oder von Amts wegen zu beurteilen. Dabei ist die zum Zeitpunkt der Errichtung des Baues maßgebliche Sach- und Rechtslage zu berücksichtigen. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 vor, hat die Behörde die Rechtmäßigkeit festzustellen. Der Feststellungsbescheid gilt als Bau- und Benützungsbewilligung.

4. Wird das Feststellungsverfahren von Amts wegen eingeleitet, ist der Objekteigentümer zu beauftragen, die erforderlichen Projektunterlagen binnen angemessener Frist bei der Behörde einzureichen